

14. SEPTEMBER 1997 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Modalitäten bezüglich der von der Gemeindepolizei ausgeführten verwaltungspolizeilichen Aufträge, für die eine Vergütung erhoben werden kann

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. April 1998)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

14. SEPTEMBER 1997 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Modalitäten bezüglich der von der Gemeindepolizei ausgeführten verwaltungspolizeilichen Aufträge, für die eine Vergütung erhoben werden kann

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Aufgaben als verwaltungspolizeiliche Aufträge, für die eine Vergütung erhoben werden kann:

1. Aufgaben, die auf Antrag einer Privatperson (Individuum oder juristische Person) ausgeführt werden, einen besonderen Aufwand an Personal oder Material erfordern und als solche vom Gemeinderat beschrieben werden,

2. Aufgaben, die ausgeführt werden, weil eine Privatperson die Aufgaben, zu deren Erfüllung sie sich in einer vorherigen Vereinbarung mit dem Bürgermeister verpflichtet hatte, nicht oder nur teilweise ausgeführt hat.

Art. 2 - Die Privatpersonen richten ihre Anträge in Bezug auf die in Artikel 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten verwaltungspolizeilichen Aufträge an die vom Gemeinderat bestimmte Behörde.

Art. 3 - Der Gemeinderat legt für die Aufgaben, die er als verwaltungspolizeiliche Aufträge, für die eine Vergütung in Anwendung von Artikel 1 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses erhoben werden kann, beschreibt, ebenfalls den für diese Aufgabe einzusetzenden Personalbestand, die bei der Fakturierung anzurechnenden Kosten, das Material und die unbeweglichen Güter, die eventuell benutzt werden, sowie die Zahlungsmodalitäten, das heißt Häufigkeit, Fristen und Zahlungsverfahren, fest.

Art. 4 - § 1 - Unbeschadet des § 2 dieses Artikels bestimmt der Bürgermeister, in welchen Fällen vor der Ausführung der verwaltungspolizeilichen Aufgaben eine Vereinbarung zwischen dem Bürgermeister und einer Privatperson getroffen werden muss, durch die letztere sich verpflichtet, bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom Gemeinderat in der darauf folgenden Sitzung bestätigt wird.

§ 2 - Die Sicherheit bei einem Fußballspiel, an dem ein Klub einer der zwei höchsten Divisionen teilnimmt, wird als eine Angelegenheit betrachtet, für die vor der Ausführung der verwaltungspolizeilichen Aufgaben eine Vereinbarung zwischen dem Bürgermeister und dem Heimklub getroffen werden muss.

Art. 5 - Die in Ausführung von Artikel 4 des vorliegenden Erlasses aufgestellte Vereinbarung umfasst neben den Aufgaben, die die Privatperson erfüllen muss, mindestens folgende Angaben:

1. die Beschreibung der in Artikel 1 Nr. 2 des vorliegenden Erlasses erwähnten verwaltungspolizeilichen Aufträge und des dafür erforderlichen Personalbestands,
2. die Bestimmung der bei der Fakturierung anzurechnenden Kosten,
3. die Beschreibung des Materials und der unbeweglichen Güter, die gegebenenfalls bei der Ausführung der verwaltungspolizeilichen Aufträge benutzt werden,
4. die Laufzeit der Vereinbarung und die Kündigungsfrist,
5. die Zahlungsmodalitäten, das heißt Häufigkeit, Fristen und Zahlungsverfahren.

Art. 6 - § 1 - Bei der Fakturierung der in Artikel 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten verwaltungspolizeilichen Aufträge werden unter anderem folgende Kosten berücksichtigt:

1. die Personalkosten, das heißt Gehälter, Zulagen und Entschädigungen, die den Personalmitgliedern der Gemeindepolizei zu zahlen sind, die für die Ausführung der in Artikel 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten verwaltungspolizeilichen Aufträge eingesetzt worden sind,
2. die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Einsetzung von Personalmitgliedern und der Benutzung von Material,
3. die Kosten für Benutzung, Verbrauch und Abschreibung der beweglichen und unbeweglichen Güter, die im Rahmen der in Artikel 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten verwaltungspolizeilichen Aufträge von der Gemeindepolizei eingesetzt worden sind.

§ 2 - Konnten die in Artikel 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten verwaltungspolizeilichen Aufträge aus Gründen, die der Gemeindepolizei nicht zugeschrieben werden können, nicht oder nur teilweise ausgeführt werden, werden die in Paragraph 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Kosten, die tatsächlich anlässlich der Vorbereitung dieser Aufträge entstanden sind, angerechnet.

Art. 7 - Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen kann der Minister des Innern die Ausführung der verwaltungspolizeilichen Aufträge bis zur Begleichung der Schulden einstellen.

Art. 8 - Vorliegender Erlass wird mit 1. August 1997 wirksam.

Art. 9 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.